



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 1 vom 11.01.2016

16. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.01.2016
Ortsrecht	4	Einziehung von Teilflächen der Straße In den Höfen
Ortsrecht	5	Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2014
Sonstiges	6	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW
Sonstiges	7 - 11	Bekanntmachung der Stadtwerke Hattingen GmbH hier: Vergabeverfahren Planungsleistungen Technische Ausrüstung für den Neubau der Stadtwerke Hattingen (Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)
Sonstiges	12 - 16	Bekanntmachung der Stadtwerke Hattingen GmbH hier: Vergabeverfahren Planungsleistung Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz für den Neubau der Stadtwerke Hattingen (Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 07.01.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz.— LÖG NRW), vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 208) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.11.2015 gemäß § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

**Sonntag, 24.04.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Frühlingsfest**

**Sonntag, 04.09.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Kulinarischer Altstadtmarkt**

**Sonntag 02.10.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest**

**Sonntag, 11.12.2016 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt**

§2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.01.2016

gez. Glaser, Bürgermeister

Einziehung von Teilflächen der Straße In den Höfen

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Hattingen hat am 12.03.2015 beschlossen, für die im Lageplan markierte Fläche, Teilfläche des Flurstückes 170, Flur 2, Gemarkung Dumberg, das straßenrechtliche Einziehungsverfahren gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung durchzuführen, da diese Wegefläche ihre Verkehrsbedeutung verloren hat. Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 04.09.2015 öffentlich bekannt gemacht. Einwendungen sind hier nicht vorgebracht worden. Die Einziehung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung verfügt. Sie wird hiermit wirksam.

Hattingen, 08.12.2015

Der Bürgermeister I. A. Lemanski

Lageplan



Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2014 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26. November 2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 243/2015) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Fachbereichs Rechnungsprüfung. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht des Fachbereichs Rechnungsprüfung übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 24. November 2015 erfolgt.

Der Bürgermeisterin der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2015 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2014 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 12. Dezember 2015 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 eingesehen werden.

Hattingen, den 16.12.2015

gez. Dirk Glaser
(Bürgermeister)

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10
Verwaltungszustellungsgesetz NRW – LZG NRW**

Die nachfolgenden Dokumente der Stadt Hattingen

- Dokument 29/15
- Dokument 30/15
- Dokument 31/15
- Dokument 32/15

werden an Herrn Atilla Aslan Atas, letzte bekannte Anschrift Hillesheimstr. 18, 50735 Köln gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) öffentlich zugestellt.

Die Dokumente können bei der Stadt Hattingen (Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Bahnhofstr. 48, 45525 Hattingen während der allgemeinen Öffnungszeiten von der o.g. Person oder einem von ihr Bevollmächtigten abgeholt oder eingesehen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit der Veröffentlichung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hattingen, 07.01.2016
Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Hasenbein

Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen

Bekanntmachung

Bezeichnung des Verfahrens: Vergabeverfahren Planungsleistungen Technische Ausrüstung für den Neubau der Stadtwerke Hattingen GmbH
(Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)

1. Art der Vergabe

Vergabeverfahren eines Sektorenauftraggebers ausschließlich nach TVgG NRW unterhalb der Schwellenwerte.

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Stadtwerke Hattingen GmbH
Gasstraße 1
45525 Hattingen

Kontaktstelle für alle Interessenten:

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2: die Stadtwerke Hattingen GmbH

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

5. Form der Angebote

Schriftlich nach näherer Maßgabe der abzufordernden Vergabeunterlage in deutscher Sprache.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Planungsleistungen Technische Ausrüstung für den Neubau des Verwaltungsgebäudes sowie eines Werkbetriebsgebäudes der Stadtwerke Hattingen GmbH. Ort der Leistung ist Hattingen.

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Es ist keine Losaufteilung der Planungsleistungen Technische Ausrüstung vorgesehen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Gemäß Vergabeunterlage. Geplant ist die Fertigstellung des Neubaus bis spätestens Ende 2018.

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen

18. Januar 2016, 12.00 Uhr

12. Ablauf der Angebotsfrist

01. Februar 2016, 16.00 Uhr

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

bis 02. März 2016

14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Die Zusendung der Vergabeunterlagen erfolgt für die Interessenten unentgeltlich.

Die Angebotserstellung erfolgt für den Auftraggeber unentgeltlich. Die Bieter können auch keine Vervielfältigungskosten erheben.

Insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Zuschlags- oder Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben wird, stehen den Bietern keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung zu. Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren einzustellen bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

./.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Für die Honorierung der nach dem Vertrag über Planungsleistungen Technische Ausrüstung übertragenen Leistungen gemäß §§ 1, 3 dieses Vertrages gelten das Angebot des Auftragnehmers und die dortigen Angaben zur Vergütung. Die Vergütung des Auftragnehmers berechnet sich auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung:

Das Honorar für die übertragene Leistung richtet sich nach den vom Bieter für die zu erbringenden Grundleistungen und besonderen Leistungen zu ermittelnden Prozentsätzen, nach der Honorarzone, dem Honorarsatz und den anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens:

Prozentsätze der einzelnen Leistungen für die in diesem Vertrag genannten Leistungsphasen, die Einordnung in die Honorarzone sind vom Bieter in Anlage 6 zum Vertrag anzubieten.

Die anrechenbaren Kosten werden nach §§ 4, 56 HOAI zunächst auf der Grundlage der Kostenermittlung, und soweit diese dort noch nicht vollständig berücksichtigt werden, auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kostenberechnung ermittelt, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach der DIN 276 (DIN 276-1:2008–12) erstellt und vom Auftraggeber genehmigt wurde. Die auf die Baukosten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten (§ 4 I 4 HOAI).

Nach Beendigung einer beauftragten Leistungsphase im Zusammenhang mit der Planung der Technischen Ausrüstung kann der Auftragnehmer eine Abschlagsrechnung für die erbrachten Leistungen stellen und nach Abschluss der vom Auftraggeber durchgeführten Abnahme hat der Auftragnehmer binnen einer Frist von 30 Kalendertagen die prüfbare Honorarabrechnung an den Auftraggeber zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist kann er eine eventuell eintretende Erhöhung des vereinbarten Honorars nicht mehr geltend machen.

Alle anfallenden und bei der Durchführung des Vertrages erforderlichen Nebenkosten, werden nach Maßgabe des Angebots des Auftragnehmers abgegolten. Hierzu gehören die Kosten für das Anfertigen von Originalen in dreifacher Ausfertigung. Ebenso abgegolten sind sämtliche Kosten für das Führen von Schriftverkehr sowie sämtliche Kopie- und Versandkosten. Zu den Nebenkosten gehören auch die Kosten für die Übergabe der Arbeitsergebnisse in einem gesonderten Bericht und alle diesbezüglichen Unterlagen in Ordnern in dreifacher Ausführung und einem noch gesondert zu vereinbarenden bearbeitbaren Datenformat.

Das Honorar wird jeweils 30 Kalendertage nach Eingang der prüfbaren Honorarrechnung fällig.

Jedwede Zahlung setzt voraus, dass die vom Auftragnehmer zur Abrechnung gebrachten Leistungen dem jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

Vom Honorar nicht gedeckte Leistungen werden nur vergütet, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Regelung ergeben, trägt der Auftragnehmer selbst.

Wesentliche Zahlungsbedingungen sind im Vertrag geregelt.

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit des Bieterunternehmens bzw. der Bietergemeinschaftsmitglieder (Anlage I der Vergabeunterlage)
- Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Anlage II der Vergabeunterlage)

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen der Bieter zur Auftragsdurchführung

- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue / Mindestentlohnung nach TVgG NRW (Anlage 9 zum Vertrag)
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Anlage 10 zum Vertrag)
- Erklärung zu § 16 Abs. 5 TVgG NRW (Anlage V der Vergabeunterlage)

19. Weitere erforderliche und mit dem Angebot einzureichende Erklärungen

- Angebotsanschreiben (befüllter Vordruck)
- Bewertungsbogen (befüllter Vordruck, Anlage VII der Vergabeunterlage)
- Angebot des Auftragnehmers (befüllter Vordruck, Anlage 6 zum Vertrag)

20. Angabe der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium 1:	Honorarangebot, Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 2:	Referenzen (Erfahrung mit vergleichbaren Projekten gemäß Leistungsphasen, nach Nutzungsart, BGF und Kosten), Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 3:	Berufliche Befähigung (berufliche Befähigung und Erfahrung von Projektleiter und stellvertretendem Projektleiter), Gewichtung 20%

21. Sonstiges

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich nach den Vorgaben des TVgG NRW durchgeführt und ist daher keiner Vergabeordnung unterworfen und nicht schematisiert. Der Auftraggeber behält sich Verhandlungen mit den Teilnehmern vor sowie die Möglichkeit zur Präsentation des Angebotes unter Vorstellung des für die konkrete Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams. Die Bieter haben jedoch weder auf Verhandlungen noch auf eine Präsentation ihres Angebotes und Projektteams einen Anspruch.

Die weiteren Verfahrensdetails ergeben sich aus der Vergabeunterlage.

Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen

Bekanntmachung

Bezeichnung des Verfahrens: Vergabeverfahren Planungsleistung Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz für den Neubau der Stadtwerke Hattingen (Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)

1. Art der Vergabe

Vergabeverfahren eines Sektorenauftraggebers ausschließlich nach TVgG NRW unterhalb der Schwellenwerte.

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Stadtwerke Hattingen GmbH
Gasstraße 1
45525 Hattingen

Kontaktstelle für alle Interessenten:

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2: die Stadtwerke Hattingen GmbH

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

5. Form der Angebote

Schriftlich nach näherer Maßgabe der abzufordernden Vergabeunterlage in deutscher Sprache.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Planungsleistung Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz für den Neubau des Verwaltungsgebäudes sowie eines Werkbetriebsgebäudes der Stadtwerke Hattingen GmbH. Ort der Leistung ist Hattingen.

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Es ist keine Losaufteilung der Planungsleistung Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz vorgesehen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Gemäss Vergabeunterlage. Geplant ist die Fertigstellung des Neubaus bis spätestens Ende 2018.

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen

18. Januar 2016, 12.00 Uhr

12. Ablauf der Angebotsfrist

01. Februar 2016, 16.00 Uhr

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

bis 02. März 2016

14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Die Zusendung der Vergabeunterlagen erfolgt für die Interessenten unentgeltlich.

Die Angebotserstellung erfolgt für den Auftraggeber unentgeltlich. Die Bieter können auch keine Vervielfältigungskosten erheben.

Insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Zuschlags- oder Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben wird, stehen den Bietern keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung zu. Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren einzustellen bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

./.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Für die Honorierung der nach dem Vertrag über Planungsleistung Tragwerksplanung, Bauphysik und Brandschutz übertragenen Leistungen gemäß §§ 1, 3 dieses Vertrages gelten das Angebot des Auftragnehmers und die dortigen Angaben zur Vergütung. Die Vergütung des Auftragnehmers berechnet sich auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung:

Das Honorar für die übertragene Leistung richtet sich nach den vom Bieter für die zu erbringenden Grundleistungen und besonderen Leistungen zu ermittelnden Prozentsätzen, nach der Honorarzone, dem Honorarsatz und den anrechenbaren Kosten des Bauvorhabens:

Prozentsätze der einzelnen Leistungen für die in diesem Vertrag genannten Leistungsphasen, die Einordnung in die Honorarzone sind vom Bieter in Anlage 6 zum Vertrag anzubieten.

Die anrechenbaren Kosten werden nach §§ 4, 56 HOAI zunächst auf der Grundlage der Kostenermittlung, und soweit diese dort noch nicht vollständig berücksichtigt werden, auf der Grundlage einer fortgeschriebenen Kostenberechnung ermittelt, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistungen nach der DIN 276 (DIN 276-1:2008–12) erstellt und vom Auftraggeber genehmigt wurde. Die auf die Baukosten entfallende Umsatzsteuer ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten (§ 4 I 4 HOAI).

Nach Beendigung einer beauftragten Leistungsphase im Zusammenhang mit der Planung der Technischen Ausrüstung kann der Auftragnehmer eine Abschlagsrechnung für die erbrachten Leistungen stellen und nach Abschluss der vom Auftraggeber durchgeführten Abnahme hat der Auftragnehmer binnen einer Frist von 30 Kalendertagen die prüfbare Honorarabrechnung an den Auftraggeber zu übermitteln. Nach Ablauf dieser Frist kann er eine eventuell eintretende Erhöhung des vereinbarten Honorars nicht mehr geltend machen.

Alle anfallenden und bei der Durchführung des Vertrages erforderlichen Nebenkosten, werden nach Maßgabe des Angebots des Auftragnehmers abgegolten. Hierzu gehören die Kosten für das Anfertigen von Originalen in dreifacher Ausfertigung. Ebenso abgegolten sind sämtliche Kosten für das Führen von Schriftverkehr sowie sämtliche Kopie- und Versandkosten. Zu den Nebenkosten gehören auch die Kosten für die Übergabe der Arbeitsergebnisse in einem gesonderten Bericht und alle diesbezüglichen Unterlagen in Ordnern in dreifacher Ausführung und einem noch gesondert zu vereinbarenden bearbeitbaren Datenformat.

Das Honorar wird jeweils 30 Kalendertage nach Eingang der prüfbaren Honorarrechnung fällig.

Jedwede Zahlung setzt voraus, dass die vom Auftragnehmer zur Abrechnung gebrachten Leistungen dem jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistungsstand entsprechen.

Vom Honorar nicht gedeckte Leistungen werden nur vergütet, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Regelung ergeben, trägt der Auftragnehmer selbst.

Wesentliche Zahlungsbedingungen sind im Vertrag geregelt.

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit des Bieterunternehmens bzw. der Bietergemeinschaftsmitglieder (Anlage I der Vergabeunterlage)
- Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Anlage II der Vergabeunterlage)

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen der Bieter zur Auftragsdurchführung

- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue / Mindestentlohnung nach TVgG NRW (Anlage III der Vergabeunterlage)
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Anlage IV der Vergabeunterlage)
- Erklärung zu § 16 Abs. 5 TVgG NRW (Anlage V der Vergabeunterlage)

19. Weitere erforderliche und mit dem Angebot einzureichende Erklärungen

- Angebotsanschreiben (befüllter Vordruck)
- Bewertungsbogen (befüllter Vordruck, Anlage der Vergabeunterlage)
- Angebot des Auftragnehmers (befüllter Vordruck, Anlage 6 zum Vertrag)

20. Angabe der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium 1:	Honorarangebot, Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 2:	Referenzen (Erfahrung mit vergleichbaren Projekten gemäß Leistungsphasen, nach Nutzungsart, BGF und Kosten), Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 3:	Berufliche Befähigung (berufliche Befähigung und Erfahrung von Projektleiter und stellvertretendem Projektleiter), Gewichtung 20%

21. Sonstiges

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich nach den Vorgaben des TVgG NRW durchgeführt und ist daher keiner Vergabeordnung unterworfen und nicht schematisiert. Der Auftraggeber behält sich Verhandlungen mit den Teilnehmern vor sowie die Möglichkeit zur Präsentation des Angebotes unter Vorstellung des für die konkrete Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams. Die Bieter haben jedoch weder auf Verhandlungen noch auf eine Präsentation ihres Angebotes und Projektteams einen Anspruch.

Die weiteren Verfahrensdetails ergeben sich aus der Vergabeunterlage.